



Leitfaden für die Unterbringung im Ausland als Kindesschutzmassnahme

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Vorbemerkung: Verwendung des Leitfadens	4
3.	Allgemeine Informationen	4
3.1.	Fallkonstellationen: eingehende und ausgehende Fälle	4
3.2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.1.	Pflegekinderverordnung	4
3.2.2.	Haager Kindesschutzübereinkommen	5
3.2.3.	Internationales Privatrecht	6
3.2.4.	Ausländerrecht	6
3.3.	Freiwillige Unterbringungen	7
3.4.	Folgen der Missachtung der Platzierungsregeln	8
4.	Internationale Platzierungen: Verfahren	9
4.1.	Eingehende Fälle	9
4.1.1.	Das Kind befindet sich noch im ersuchenden Staat - Eine ausländische Behörde ersucht vorgängig um die Zustimmung der zuständigen Schweizer Behörden	9
a.	Aus einem Vertragsstaat des HKsÜ	9
b.	Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ	14
4.1.2.	Das Kind befindet sich noch im ersuchenden Staat - Die Schweizer Behörden erhalten eine Unterbringungsverfügung ohne vorgängiges Einwilligungersuchen	15
a.	Aus einem Vertragsstaat des HKsÜ	15
b.	Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ	17
4.1.3.	Freiwillige Unterbringung mit Unterstützung der Behörden	18
a.	Aus einem Vertragsstaat des HKsÜ	18
b.	Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ	19
4.1.4.	Das Kind befindet sich bereits in der Schweiz - «Vollendete Tatsachen»	20
a.	Aus einem Vertragsstaat des HKsÜ	20
b.	Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ	21
4.2.	Ausgehende Fälle	23
4.2.1.	Das Kind befindet sich noch in der Schweiz - Korrektes Verfahren (mit vorgängigem Zustimmungsgesuch)	23



a.	Mit einem Vertragsstaat des HKsÜ	23
b.	Mit einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ	25
4.2.2.	«Vollendete Tatsachen» - Der Unterbringungsentscheid ist bereits ergangen und/oder das Kind ist bereits im anderen Staat untergebracht.....	25
a.	In einem Vertragsstaat des HKsÜ	25
b.	In einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ.....	26
4.2.3.	Freiwillige Unterbringung mit Unterstützung der Behörden.....	27
a.	In einen Vertragsstaat des HKsÜ	27
b.	In einen Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ.....	28
5.	Verfahrensfragen.....	29
5.1.	Verfahrenskosten	29
5.2.	Kommunikationssprachen, Übersetzungen	29
6.	Hilfreiche Links	31



1. Einleitung

Dieser Leitfaden soll in erster Linie die Rolle und die Funktionen der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden gemäss den Rechtsgrundlagen im Bereich der Platzierungen im Ausland als Kinderschutzmassnahmen aufzeigen¹. Erläutert werden insbesondere die Funktionsweise und die Anwendung von Artikel 33 des [Haager Kinderschutzübereinkommens \(HKsÜ\)](#)² sowie das Zusammenspiel mit der [Pflegekinderverordnung \(PAVO\)](#)³. Eine effiziente und kindeswohlgerichtete Umsetzung dieser Instrumente setzt die Koordination zwischen den Zivil- und/oder Administrativ- sowie Migrationsbehörden von Bund, Kantonen und/oder Gemeinden voraus, sobald diese in das Verfahren einzubeziehen sind. [Die Zentrale Behörde Ihres Kantons für das HKsÜ](#), als Ihre erste Anlaufstelle, sowie die [Zentrale Behörde des Bundes](#)⁴ und das [Staatssekretariat für Migration \(SEM\)](#) stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) verweist zudem auf die [Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung](#)⁵.

Der Leitfaden ist für sämtliche in den Bereichen des Zivil- und des Migrationsrechts tätigen kantonalen oder kommunalen Behörden gedacht, welche bei der Unterbringung von Kindern aus dem bzw. ins Ausland mitwirken und geht dabei lediglich auf die *zivilrechtlichen Aspekte* der Platzierungen ein. Unterbringungen aus der oder in die Schweiz gehen jedoch in nicht unerheblichem Masse auf Verfügungen von Strafbehörden zurück. Gemäss [Artikel 4 Buchstabe i HKsÜ](#) wird das Übereinkommen nie auf Massnahmen infolge von Straftaten angewandt, die von Kindern begangen wurden. Die Pflegekinderverordnung bleibt hingegen auch auf solche Fälle anwendbar⁶.

¹ Das vorliegende Merkblatt gibt keine Auskunft über die Platzierung von Kindern zur Adoption. Diese wird separat geregelt und untersteht einem spezifischen Verfahren (vgl. www.adoption.admin.ch).

² Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (SR 0.211.231.011).

³ Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338)

⁴ Das Bundesamt für Justiz wurde als Zentrale Behörde des Bundes bestimmt, vgl. [Artikel 1 BG-KKE](#)

⁵ Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.

⁶ Vgl. Kapitel 2.3. der Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung. Die Empfehlungen sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.



2. Vorbemerkung: Verwendung des Leitfadens

Nachfolgend werden die wesentlichen Verfahrensschritte für die gängigsten Fallkonstellationen beschrieben. Zur besseren Übersicht und um sämtliche Informationen zu einer bestimmten Fallkonstellation zu bündeln, sind in jedem Kapitel die wichtigsten Verfahrensschritte zur jeweiligen Fallkonstellation erläutert. Dies hat einige inhaltliche Wiederholungen zur Folge, ermöglicht jedoch das gezielte Nachschlagen einer Fallkonstellation und den direkten Zugang zu den benötigten Informationen.

Es wird empfohlen, dass die Kantone ihre genauen Verfahren und die zuständigen kantonalen Behörden auf der Grundlage des vorliegenden Leitfadens und der [Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliäre Unterbringung](#)⁷ bestimmen.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Fallkonstellationen: eingehende und ausgehende Fälle

Es gibt zwei Kategorien von internationalen Platzierungen von Kindern: eingehende Fälle – bei denen das im Ausland wohnhafte Kind in der Schweiz untergebracht wird – und ausgehende Fälle – bei denen das in der Schweiz wohnhafte Kind im Ausland platziert wird. Das jeweilige Verfahren hängt zudem davon ab, ob der andere involvierte Staat das [HKsÜ ratifiziert hat](#) oder nicht.

3.2. Rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen des [ZGB](#) gelangen je nach Fallkonstellation folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

3.2.1. Pflegekinderverordnung

Die [Pflegekinderverordnung](#) ist in beiden Fallkonstellationen anwendbar (eingehende und ausgehende Fälle), unabhängig vom Herkunfts- oder Gastland des Kindes: Die einschlägigen Bestimmungen sind [Artikel 2a](#) über die Platzierung von Kindern im Ausland sowie [Artikel 6](#) und [6b](#) über die Aufnahme ausländischer Kinder, die bisher im Ausland gelebt haben. Die Platzierung

⁷ Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.



von Schweizer Kindern, die bisher im Ausland gelebt haben, untersteht den allgemeinen Bestimmungen der [Artikel 4](#) und [5](#), da es hierfür keiner Zusatzregeln wie jener in [Artikel 6](#) bedarf.

3.2.2. Haager Kindesschutzübereinkommen

Das [Haager Kindesschutzübereinkommen](#), insbesondere [Artikel 33](#)⁸, gilt für die Beziehungen unter den [Vertragsstaaten](#), und zwar sowohl für eingehende als auch für ausgehende Fälle. Entsprechend gilt Artikel 33 nicht im Verhältnis mit Staaten, die das Übereinkommen nicht ratifiziert haben – dies im Gegensatz zur Pflegekinderverordnung, die in allen Fällen anwendbar ist.

Artikel 33 HKsÜ sieht ein obligatorisches Konsultationsverfahren mit dem Aufnahmestaat vor. Es ist wichtig, diese Phase zu nutzen, um eventuell problematische Fragen anzusprechen⁹. [Im erläuternden Bericht zum HKsÜ](#) wird betont, dass die Konsultation den Behörden des Aufnahmestaats eine Befugnis zur Überprüfung der Entscheidung gibt und es ermöglicht, die Aufenthaltsbedingungen des Kindes im Aufnahmestaat im Voraus zu regeln, insbesondere im Hinblick auf die in diesem Staat geltenden Einwanderungsgesetze oder die Aufteilung der bei der Durchführung der Platzierungsmassnahme anfallenden Kosten. Die Nichtbefolgung des Verfahrens nach Artikel 33 kann das Kindeswohl beeinträchtigen und die Nichtanerkennung der Platzierungsverfügung nach sich ziehen: Es kann zwar die Möglichkeit eingeräumt werden, die übersprungenen Verfahrensschritte nachzuholen – dies ist aber nicht zwingend.

Es ist wichtig zu betonen, dass das HKsÜ weder das genaue Verfahren im Aufnahmestaat festlegt noch die zuständige Behörde bestimmt. [Artikel 2 Absatz 2 des BG-KKE](#)¹⁰ sieht vor, dass die Zentralen Behörden der Kantone für die Aufgaben zuständig sind, die das HKsÜ den Zentralen Behörden zuweist; im Übrigen muss das Konsultationsverfahren auf kantonaler Ebene festgelegt (und koordiniert) werden.

⁸ Artikel 33 lautet wie folgt: « (1) Erwägt die nach den Artikeln 5–10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung. (2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. »

⁹ Für weitere Einzelheiten und Beispiele vgl. das [Praxis-Handbuch für die Anwendung des HKsÜ](#).

¹⁰ Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (SR 211.222.32).



3.2.3. Internationales Privatrecht

In Situationen, in denen das Haager Kindesschutzübereinkommen nicht anwendbar ist, gilt grundsätzlich das [Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht \(IPRG\)](#)¹¹, insbesondere [Artikel 85 Absatz 4](#), wonach Massnahmen, die in einem Nicht-Vertragsstaat des [HKsÜ](#) ergangen sind, anerkannt werden, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ergangen sind oder dort anerkannt werden. Die ausländischen Massnahmen werden nach Massgabe von [Artikel 25 ff. IPRG](#) anerkannt. Nach [Artikel 85 Absatz 3 IPRG](#) sind die schweizerischen Behörden zudem zuständig, wenn es für den Schutz einer Person oder von deren Vermögen unerlässlich ist.

3.2.4. Ausländerrecht

Nach [Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c AIG](#)¹² kann von den ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen ([Artikel 18–29](#)) abgewichen werden, um den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln. [Artikel 33 VZAE](#)¹³ sieht deshalb vor, dass Pflegekindern Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden können, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind, insbesondere wenn die Pflegeeltern hinsichtlich ihrer Eignung abgeklärt sind. Nach [Artikel 48 AIG](#) haben im Hinblick auf ihre Adoption in der Schweiz untergebrachte Kinder zudem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn die zivil- und ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch besteht selbst dann, wenn die Adoption nicht zustande kommt. Ausländerrechtlich von Bedeutung sind sodann die Rechtsprechung und die Praxis zu [Artikel 8 EMRK](#)¹⁴ (Schutz des Familien- und Privatlebens).

Das [SEM](#) entscheidet als letzte Behörde über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen. Es behält seine Vorrechte auf der Grundlage des [AIG](#) und der [VZAE](#) sowie der sich daraus ergebenden Rechtsprechung, so dass ein positiver Bescheid einer kantonalen Zivilbehörde nicht automatisch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung impliziert.

¹¹ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291).

¹² Bundesgesetz vom 15. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20).

¹³ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201).

¹⁴ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101).



Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das [FZA](#)¹⁵ keine Bestimmungen über die internationale Unterbringung von Kindern enthält, dass aber alle EU-/EFTA-Staaten das HKsÜ ratifiziert haben; im Falle der Platzierung eines Kindes in der Schweiz, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EFTA-Staat hat, ist das HKsÜ die relevante internationale Rechtsgrundlage.

3.3. Freiwillige Unterbringungen

Im Falle einer *freiwilligen Unterbringung*, d.h. falls kein Platzierungsentscheid der zuständigen Behörde vorliegt, ist [Artikel 33 HKsÜ](#) nicht anwendbar. Selbstverständlich haben sich die Eltern in jedem Fall an die im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften zu halten, und die schweizerischen Behörden müssen sie darauf aufmerksam machen, sofern sie an der Unterbringung in irgendeiner Weise aktiv mitwirken.

In der Praxis ist bei der Platzierung zwar oftmals eine Behörde beteiligt, welche aber aus verschiedenen Gründen (oftmals mit Rücksicht auf die Eltern oder aber zur Ermöglichung einer besseren Kooperation) entscheidet, für die Unterbringung keine formelle Verfügung zu erlassen, so dass die Unterbringung gewissermassen «freiwillig» erfolgt. Soweit die [PAVO](#) auf die Platzierungen anwendbar ist, welche nicht behördlich angeordnet wurden, sind ihre Vorgaben einzuhalten. Zudem ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde (in der Regel wird es sich um eine KESB handeln, aber denkbar sind auch andere Behörden) die gesetzlichen Vorgaben kennt und weiss, dass diese Regeln erlassen wurden, um das Interesse des Kindes zu schützen: Erachtet sie die Platzierung eines Kindes zwar als notwendig, sieht aber im Einzelfall vom Erlass einer entsprechenden Verfügung ab, sollten zumindest die Bestimmungen der PAVO (namentlich [Art. 2a Abs. 1](#)) analog angewendet werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen garantiert nicht nur den Schutz des Kindes, sondern auch die Einhaltung der Anforderungen des Rechtes des Staates, in welchem das Kind untergebracht werden soll.

Zudem muss die freiwillige Platzierung eines Kindes aus dem Ausland in der Schweiz oder aus der Schweiz im Ausland den Anforderungen des Ausländerrechts des Landes entsprechen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Insbesondere müssen Pflegeeltern eine Einreise- und/oder Aufenthaltsbewilligung beantragen, bevor das Kind in die Schweiz kommt oder ins Ausland zieht, sowie vor der Einreise in die Schweiz eine Bewilligung gestützt auf [Artikel 6 PAVO](#).

¹⁵ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).



3.4. Folgen der Missachtung der Platzierungsregeln

Die Missachtung der internationalen, in- und ausländischen Unterbringungsregeln kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen:

- Gefährdung des Kindes
Es sind Fälle von Kindern bekannt, die misshandelt werden, in ungesunden Verhältnissen wohnen, nicht korrekt eingeschult sind und ohne gesetzliche Vertretung und Aufenthaltsbewilligung im Ausland leben.
- Verwicklung der Kinder in strafbare Handlungen
Besonders bei der Unterbringung im Ausland von «Problemkindern» kann es vorkommen, dass diese mit dem Gesetz des jeweiligen Gastlandes in Konflikt geraten. Die jeweiligen Folgen (insbesondere die Massnahmen) entsprechen meist nicht dem Schweizer Jugendstrafrecht. Die Einhaltung der Regeln für die Auslandsplatzierung erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern und führt zu einer besseren Betreuung der Kinder. Dadurch wird auch das Risiko, dass die Kinder oder Jugendlichen strafbare Handlungen begehen und nach der Gesetzgebung des Staates, in welchem sie untergebracht sind, bestraft werden könnten, zumindest reduziert, wenn es sich auch nicht ganz ausschliessen lässt.
- Zivil- und/oder strafrechtliche Haftung der Behörden und der Eltern
Im Einzelfall können Behörden und Eltern, die das Kind untergebracht oder daran mitgewirkt haben, zivil- und/oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es sind Fälle bekannt, in denen Einrichtungen für Kinder im Ausland strafrechtlich verfolgt oder die Eltern der dort unterbrachten Kinder mit einem Sorgerechtsentzugsverfahren konfrontiert wurden. Solche Situationen lassen sich zwar meist mit Unterstützung der schweizerischen Vertretungen im Ausland beheben, häufig aber zum Preis grosser diplomatischer Anstrengungen und kostspieliger Verfahren.



4. Internationale Platzierungen: Verfahren

4.1. Eingehende Fälle

4.1.1. Das Kind befindet sich noch im ersuchenden Staat - Eine ausländische Behörde ersucht vorgängig um die Zustimmung der zuständigen Schweizer Behörden

a. Aus einem Vertragsstaat des HKsÜ

1. Einleitung Konsultationsverfahren

Die Zentrale Behörde (des Bundes oder des Kantons) nimmt das Ersuchen der ausländischen Zentralen Behörde entgegen und prüft summarisch, ob das Dossier sämtliche erforderlichen Informationen enthält (insb. einen Bericht oder ausreichende Angaben zum Kind sowie die Gründe, die eine Unterbringung in der Schweiz rechtfertigen). Wenn erforderlich, fordert die Zentrale Behörde (des Bundes oder des Kantons) ergänzende Auskünfte an. Ist das Ersuchen vollständig, koordiniert die kantonale Zentrale Behörde das in Artikel 33 HKsÜ vorgesehene Konsultationsverfahren. (Abbildung 1)

Die Vorprüfung der schweizerischen Behörden gemäss Artikel 33 HKsÜ muss Folgendes betreffen:

- Ort der Unterbringung (Pflegefamilie oder Einrichtung);
- Platzierungsprojekt im Allgemeinen (Situation im Herkunftsland, Subsidiarität, Interesse des Kindes, Finanzierung und weitere praktische Aspekte); und
- Migrationsrechtliche Aspekte.

Die verschiedenen, für die vorgenannten Aspekte zuständigen Behörden werden durch das Bundes- und/oder das kantonale Recht bestimmt. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich, die Situation innerhalb jedes Kantons zu besprechen und das weitere Vorgehen festzulegen.

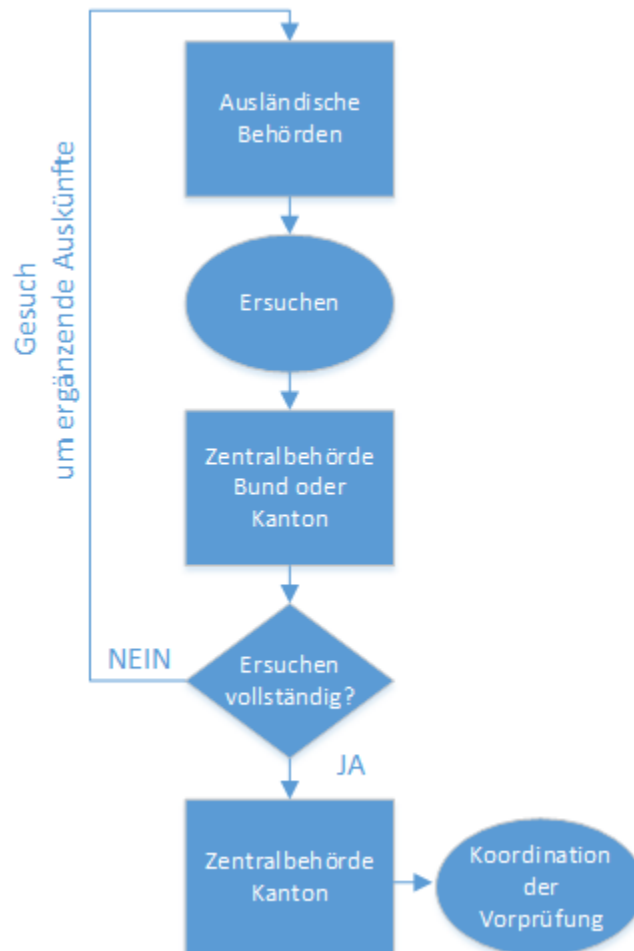


Abbildung 1

Variante: Übermitteln die ausländischen Behörden das Ersuchen an eine andere als die Zentrale Behörde (des Bundes oder des Kantons), so leitet diese das Ersuchen unmittelbar an die kantonale Zentrale Behörde weiter, damit diese das weitere Verfahren koordinieren kann. Im Weiteren läuft das Verfahren wie nachfolgend beschrieben ab. (Abbildung 2)

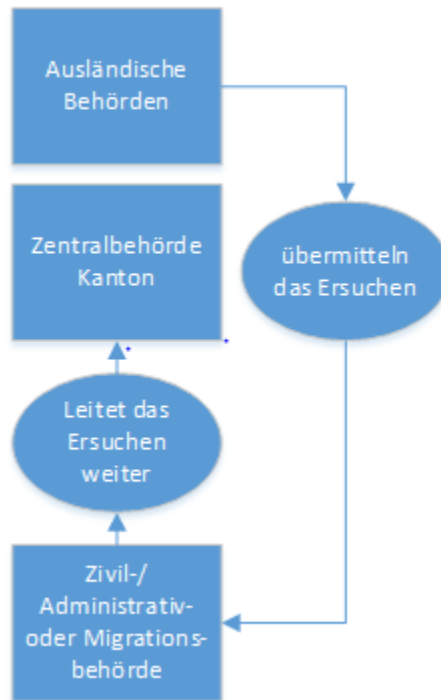


Abbildung 2

2. Vorprüfung Unterbringungsort

Die [kantonale Zentrale Behörde](#) ersucht die zuständige Behörde um eine Vorprüfung des Platzierungsortes. Diese prüft das Ersuchen einerseits anhand des Dossiers und der Erläuterungen der Behörden des ersuchenden Staates, andererseits gestützt auf ihre eigenen Abklärungen (sie kann ergänzende Auskünfte anfordern). (Abbildung 3)

3. Vorprüfung Projekt

Die kantonale Zentrale Behörde bittet die schweizerische Behörde, die für die Anordnung der Platzierung zuständig wäre (in der Regel die KESB), um eine Vorprüfung des Platzierungsprojekts auf der Grundlage des Dossiers und der Erläuterungen der Behörden des ersuchenden Staates sowie der Vorprüfung des Unterbringungsortes (sie kann zusätzliche Informationen anfordern). (Abbildung 3)



4. Vorprüfung Migrationsrecht

Die kantonale Zentrale Behörde bittet die zuständige Migrationsbehörde um eine Vorprüfung der migrationsrechtlichen Aspekte der Platzierung auf der Grundlage des Dossiers und der Erläuterungen der Behörden des ersuchenden Staates sowie der Vorprüfung des Platzierungsortes und des Platzierungsprojektes (sie kann zusätzliche Informationen anfordern). (Abbildung 3)

[Artikel 33 VZAE](#) sieht vor, dass Pflegekindern Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden können, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind. Im Bereich des internationalen Kinderschutzes ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unterbringung des Kindes in der Schweiz ausschliesslich dem Kindeswohl dient und dabei keine anderen – insbesondere migrationspolitischen – Erwägungen im Vordergrund stehen¹⁶.

5. Erteilung oder Verweigerung Zustimmung

Sobald die Vorprüfung der kantonalen Behörden konsolidiert ist, übermittelt die kantonale Zentrale Behörde das Ergebnis (Zustimmung oder keine Zustimmung) entweder unmittelbar den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates oder via Zentrale Behörde des Bundes an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates. (Abbildung 3)

6. Unterbringungsentscheid im ersuchenden Staat

Erst bei einer Zustimmung können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates die Platzierungsentscheidung treffen und teilen diese den zuständigen schweizerischen Behörden über die Zentrale Behörden mit. (Abbildung 4)

7. Koordination und Organisation der Platzierung

Sobald der Unterbringungsentscheid getroffen ist, koordiniert die kantonale Zentrale Behörde die Organisation der Platzierung, entweder direkt mit den zuständigen ausländischen Behörden oder über die [ausländische Zentrale Behörde](#). Dies beinhaltet auch die Koordination mit den Migrationsbehörden. (Abbildung 3)

¹⁶ [Weisungen und Erläuterungen des SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)

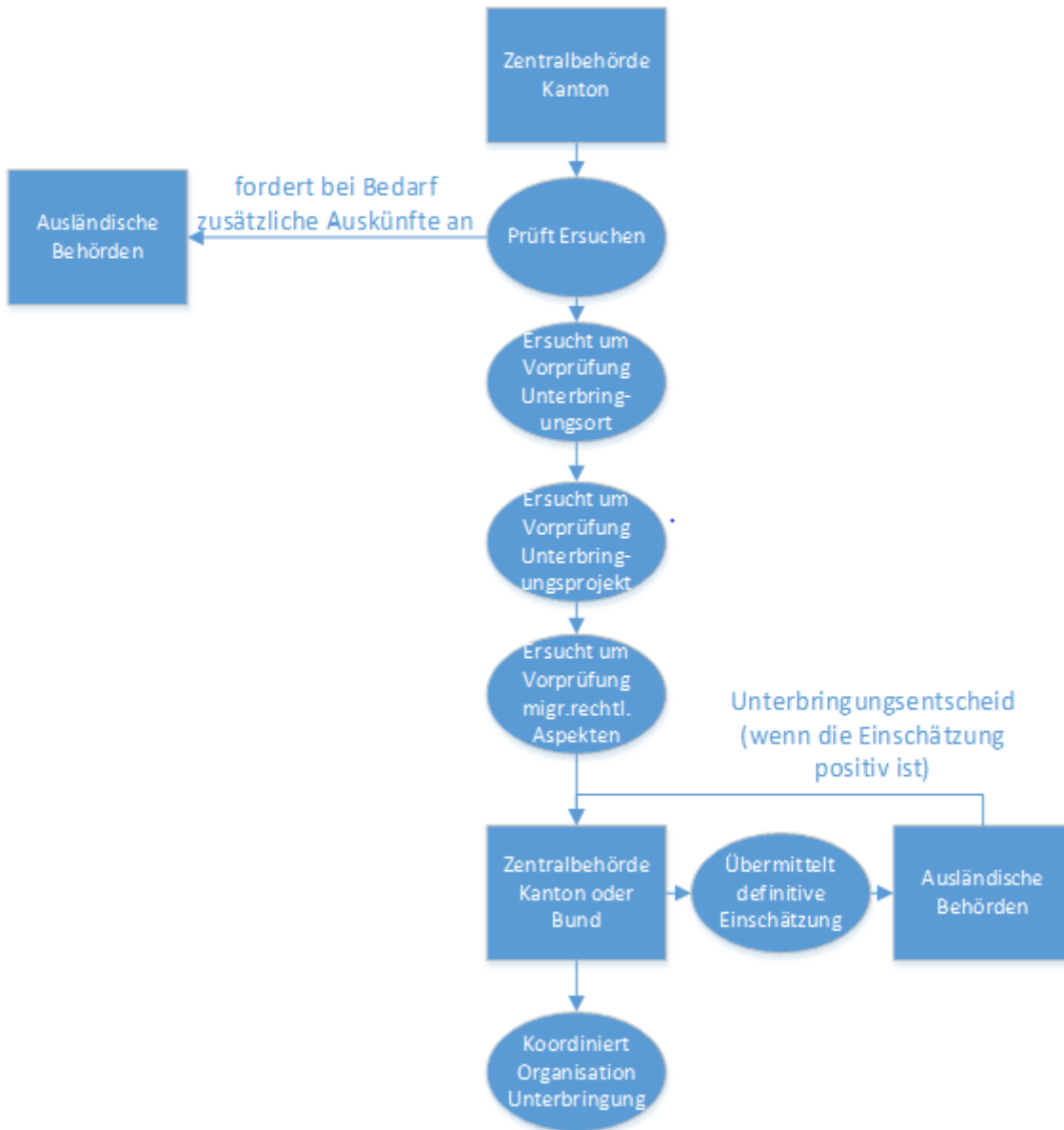


Abbildung 3



Variante a: Wird der Entscheid direkt den für die Unterbringung zuständigen Behörden zugestellt, können diese selbst entscheiden, ob sie bei der Organisation der Unterbringung direkt mit den ausländischen Behörden zusammenarbeiten wollen oder ob sie Unterstützung der [Zentralen Behörde des Kantons](#) beanspruchen möchten.

Variante b: Wird der Entscheid direkt den Migrationsbehörden zugestellt, leiten sie diesen der [Zentralen Behörde des Kantons](#) weiter.

- NB: Ist das Kind auf unbestimmte Dauer in der Schweiz untergebracht, kann es gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz erlangen, wodurch die Schweizer Behörden für Massnahmen gemäss [HKsÜ](#) zuständig werden (als Folge verlieren die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ihre Zuständigkeit automatisch zugunsten der Schweizer Behörden, es gibt keine «perpetuatio fori», vgl. [Artikel 5 ff. HKsÜ](#)). Bei Platzierungen von kurzer oder bestimmter Dauer sind die schweizerischen Behörden hingegen einzig für das Ergreifen dringlicher Schutzmassnahmen zuständig (vgl. [Artikel 11](#) und [12 HKsÜ](#)); für nicht dringliche Massnahmen bleiben die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.
- NB2: Bei Problemen oder Komplikationen können sich die Kantons- oder Kommunalbehörden an die [Zentrale Behörde des Bundes](#) und/oder das [SEM](#) wenden, die bei der Suche nach Lösungen behilflich sind.

b. Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

Da [Artikel 33 HKsÜ](#) nicht anwendbar ist und sofern es keine bi- oder multilaterale zivilrechtliche Grundlage zur Regelung dieser Frage gibt, muss die Person, die die Unterbringung wünscht, die zur Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung zuständige schweizerische Behörde gemäss [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a](#) oder [Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a PAVO](#) konsultieren. Das Verfahren hängt stark vom konkreten Fall ab und muss den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, namentlich den [Artikeln 6, 8](#) und [8a PAVO](#).



4.1.2. Das Kind befindet sich noch im ersuchenden Staat - Die Schweizer Behörden erhalten eine Unterbringungsverfügung ohne vorgängiges Einwilligungsersuchen

a. Aus einem [Vertragsstaat des HKsÜ](#)

Wurden die Schweizer Behörden vor Erlass des Platzierungsentscheids nicht um eine Zustimmung nach [Artikel 33 HKsÜ](#) ersucht, kann die Schweiz – muss aber nicht – die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Platzierungsentscheids verweigern. ([Artikel 23 Abs. 2 Bst. f HKsÜ](#)). Eine solche Entscheidung kann den schweizerischen Behörden auf unterschiedliche Weise vorgelegt werden, unter anderem über die Zentralen Behörden im Rahmen eines Ersuchens um Zusammenarbeit nach dem HKsÜ, im Rahmen eines Verfahrens vor der KESB oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Visum. Den Behörden, die eine derartige Entscheidung erhalten, eröffnen sich verschiedene Möglichkeiten. In den meisten Fällen wird es im Interesse des Kindes liegen, wenn möglich, die in Artikel 33 HKsÜ vorgesehenen Verfahrensschritte nachzuholen. Dieses Verfahren wurde eingeführt, um die von einer Unterbringung betroffenen Kinder so weit wie möglich zu schützen. Das Dossier sollte daher so schnell wie möglich an die [kantonale Zentrale Behörde](#) übermittelt werden, die die [ausländische Zentrale Behörde](#) um einen Bericht über das Kind sowie die Gründe für ihren Vorschlag zur Platzierung ersucht. Die kantonale Zentrale Behörde koordiniert dann die Vorprüfung der schweizerischen Behörden (Unterbringungsort, Projekt und Migrationsrecht). Andernfalls kann das Verfahren wie in [4.1.1.a](#) und in Abbildung 2 und Abbildung 3 oben beschrieben durchgeführt werden. (Abbildung 4)

Aus migrationsrechtlicher Sicht ist in einem solchen Fall vertieft zu prüfen, ob die Voraussetzungen von [Artikel 33 VZAE](#) erfüllt sind und ob die für die Platzierung des Kindes geltend gemachten Gründe nachvollziehbar und objektivierbar sind und nicht eine Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen (insbesondere der Zulassungsvorschriften) bezweckt wird¹⁷.

Darüber hinaus sollten die für den Entscheid zuständige ausländische Behörde und die [Zentrale Behörde des betreffenden Staates](#) auf die Vorgaben in Artikel 33 HKsÜ hingewiesen werden.

¹⁷ [Weisungen SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)

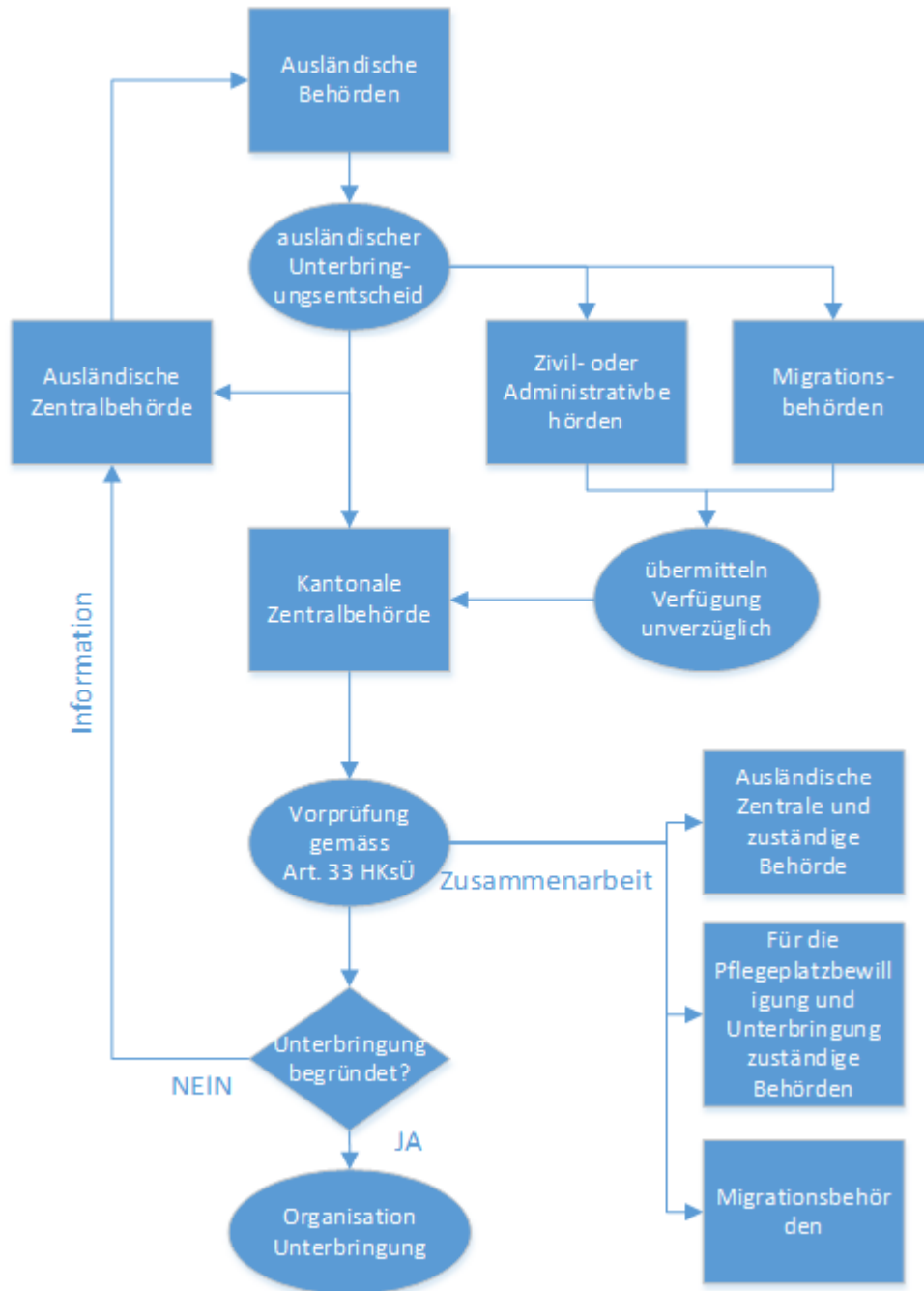


Abbildung 4



- NB: Bei Problemen oder Komplikationen können sich die Kantons- oder Kommunalbehörden an die [Zentrale Behörde des Bundes](#) und/oder das [SEM](#) wenden, die bei der Suche nach Lösungen behilflich sind.

b. Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

Es gibt verschiedene Fälle, in denen eine Schweizer Behörde mit einer Entscheidung eines Nichtvertragsstaates des HKsÜ betreffend die Unterbringung eines Kindes in der Schweiz konfrontiert sein kann: Am häufigsten ist ein Antrag von der Pflegefamilie an die Migrationsbehörde auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für das Kind oder die Meldung einer Situation an die zuständigen Kinderschutzbehörden.

Da [Artikel 33 HKsÜ](#) mit Nichtvertragsstaaten des HKsÜ nicht zur Anwendung gelangt und sofern es keine bi- oder multilaterale zivilrechtliche Grundlage zur Regelung dieser Frage gibt, muss die Person, welche die Platzierung in der Schweiz beantragt, die zuständige schweizerische Behörde gemäss [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a](#) oder [Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a PAVO](#) konsultieren, um eine Pflegeplatzbewilligung zu erhalten. Das Verfahren hängt von der konkreten Situation ab und muss den Anforderungen des Schweizer Rechts, namentlich [Artikel 6, 8](#) und [8a](#) entsprechen.

Ist die Massnahme im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ergangen oder ist sie dort anerkannt, kann sie grundsätzlich nach [Artikel 85 Absatz 4 IPRG](#) anerkannt werden. Die zuständigen schweizerischen Behörden, die in dem betreffenden Fall angerufen werden, haben die Möglichkeit, den ausländischen Entscheid vorfrageweise anzuerkennen: In jedem Fall ist es ratsam, dass die kantonalen Zivil- oder Verwaltungs- und Migrationsbehörden zusammenarbeiten, um zu prüfen, ob alle Bedingungen des schweizerischen Rechts erfüllt sind, und um eine Lösung zu finden, die den Interessen des Kindes entspricht.

In einem solchen Fall ist vertieft zu prüfen, ob die Voraussetzungen von [Artikel 33 VZAE](#) erfüllt sind und ob die für die Unterbringung des Kindes geltend gemachten Gründe nachvollziehbar und objektivierbar sind und nicht eine Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen (insbesondere der Zulassungsvorschriften)¹⁸ bezweckt wird.

¹⁸ [Weisungen SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)



4.1.3. Freiwillige Unterbringung mit Unterstützung der Behörden

a. Aus einem [Vertragsstaat des HKsÜ](#)

[Artikel 33 HKsÜ](#) findet keine Anwendung bei freiwilligen Unterbringungen, selbst wenn diese auf Empfehlung einer ausländischen Behörde hin erfolgen. Ist ein Kind auf unbestimmte Dauer in der Schweiz untergebracht, kann es gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz erlangen, wodurch die Schweizer Behörden für Massnahmen gemäss HKsÜ zuständig werden (als Folge verlieren die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts ihre Zuständigkeit automatisch zugunsten der Schweizer Behörden, es gibt keine «perpetuatio fori», vgl. [Artikel 5 ff. HKsÜ](#)). Bei Unterbringungen von kurzer oder bestimmter Dauer sind die schweizerischen Behörden hingegen einzig für das Ergreifen dringlicher Schutzmassnahmen zuständig (vgl. [Artikel 11](#) und [12 HKsÜ](#)); für nicht dringliche Massnahmen bleiben die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Die Zusammenarbeit zwischen den (Zivil- und/oder Administrativ- und Migrations-) Behörden der Gemeinde und/oder des Kantons und gegebenenfalls des Bundes wird empfohlen, um eine Lösung im Interesse des Kindeswohls zu finden. Bei Bedarf kann die [Zentrale Behörde des Kantons](#) versuchen, über das HKsÜ die Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftsstaates des Kindes zu erwirken.

Die Platzierungsvoraussetzungen finden sich in der [Pflegekinderverordnung](#) (die vorgeschriebene Bewilligungspflicht gilt in jedem Fall) und werden in den [Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung](#) behandelt¹⁹. [Artikel 33 VZAE](#) sieht zudem vor, dass Pflegekindern Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind. Im Bereich des internationalen Kinderschutzes ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unterbringung des Kindes in der Schweiz ausschliesslich dem Kindeswohl dient und dabei keine anderen – insbesondere migrationsrechtlichen – Erwägungen im Vordergrund stehen²⁰.

¹⁹ Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.

²⁰ [Weisungen SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)



b. Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

In solchen Fällen gilt das Schweizer Recht. Hingegen entbehrt die *internationale Zusammenarbeit* einer zivilrechtlichen Grundlage, da der andere Staat das HKsÜ ja nicht ratifiziert hat. Die *Zuständigkeit* der schweizerischen Behörden lässt sich dennoch aus dem HKsÜ ableiten (vgl. [Artikel 85 Absatz 1 IPRG](#)). Ist das Kind auf unbestimmte Dauer in der Schweiz untergebracht, kann es rasch den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz erlangen und untersteht damit den eidgenössischen und kantonalen Kinderschutzbestimmungen, weil die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ihre Zuständigkeit automatisch zugunsten der Schweizer Behörden verlieren ([vgl. Artikel 5 ff. HKsÜ](#), keine «perpetuatio fori»). Hingegen sind bei Unterbringungen von kurzer oder bestimmter Dauer die schweizerischen Behörden für das Ergreifen dringlicher Schutzmassnahmen zuständig (vgl. [Artikel 11](#) und [12 HKsÜ](#)); für nicht dringliche Massnahmen bleiben die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Die Zusammenarbeit zwischen den (Zivil- und/oder Verwaltungs- und Migrations-) Behörden der Gemeinde und/oder des Kantons und gegebenenfalls des Bundes wird empfohlen, um eine Lösung im Interesse des Kindeswohls zu finden.

Die Platzierungsvoraussetzungen finden sich in der [Pflegekinderverordnung](#) (die vorgeschriebene Bewilligungspflicht gilt in jedem Fall) und werden in [den Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung](#) behandelt²¹. Darüber hinaus sieht [Artikel 33 VZAE](#) vor, dass Pflegekindern Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden können, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind. Im Bereich des internationalen Kinderschutzes ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unterbringung des Kindes in der Schweiz ausschliesslich dem Kindeswohl dient und dabei keine anderen – insbesondere migrationspolitischen – Erwägungen im Vordergrund stehen²².

²¹ Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.

²² [Weisungen SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)



4.1.4. Das Kind befindet sich bereits in der Schweiz - «Vollendete Tatsachen»

a. Aus einem [Vertragsstaat des HKsÜ](#)

Wurden die Schweizer Behörden vor Erlass des Platzierungsentscheids nicht um eine Zustimmung nach [Artikel 33 HKsÜ](#) ersucht, kann die Schweiz – muss aber nicht – die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Platzierungsentscheids verweigern. ([Artikel 23 Abs. 2 Bst. f. HKsÜ](#)). Eine solche Situation kann den schweizerischen Behörden auf unterschiedliche Weise zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere im Rahmen eines Ersuchens um Zusammenarbeit gemäss HKsÜ: indem die ausländische Behörde um Informationen über das weitere Vorgehen nach der Vermittlung bittet; im Rahmen eines Verfahrens vor der KESB; oder im Zusammenhang mit einem Ersuchen um eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Visum. In den meisten Fällen wird es im Interesse des Kindes sein, wenn möglich, die in Artikel 33 HKsÜ vorgesehenen Verfahrensschritte nachzuholen. Es sollte geklärt werden, ob die Unterbringung im Interesse des Kindes, und, falls erforderlich, wie die Situation zu regeln ist. Das Dossier sollte daher so rasch wie möglich an die [kantonale Zentrale Behörde](#) übermittelt werden, die die [ausländische Zentrale Behörde](#) um einen Bericht über das Kind und die Gründe für ihren Vorschlag zur Platzierung ersucht und dann die Vorprüfung (Unterbringungsort, Projekt und Migrationsrecht) koordiniert. (Abbildung 4)

In jedem Fall sollten die für den Entscheid zuständige ausländische Behörde und die Zentrale Behörde des betreffenden Staates auf die Vorgaben in Artikel 33 HKsÜ hingewiesen werden.

Auch in einem solchen Fall ist vertieft zu prüfen, ob die Voraussetzungen von [Artikel 33 VZAE](#) erfüllt sind und ob die für die Platzierung des Kindes geltend gemachten Gründe nachvollziehbar und objektivierbar sind und nicht eine Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen (insbesondere Zulassungsvorschriften) bezweckt wird²³.

Die Platzierungsvoraussetzungen stehen in der [Pflegekinderverordnung](#) (die vorgeschriebene Zustimmungspflicht gilt in jedem Fall) und in Artikel 33 VZAE, und werden in [den Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung](#) behandelt²⁴.

²³ [Weisungen SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)

²⁴ Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.



Erteilen die kantonalen Behörden einen negativen Entscheid, befindet sich das Kind aber bereits auf schweizerischem Gebiet, so arbeitet die kantonale Zentrale Behörde mit den Behörden des Staates zusammen, die das Kind in der Schweiz untergebracht haben, um eine Lösung im Interesse des Kindes zu finden; je nach den Umständen des Einzelfalles kann dies die Rückführung des Kindes in den Herkunftsstaat oder eine andere Lösung in der Schweiz bewirken. Die Koordination zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden ist besonders wichtig. (Abbildung 4)

- ➔ NB: Bei Problemen oder Komplikationen können sich die Kantons- oder Kommunalbehörden an die [Zentrale Behörde des Bundes](#) und/oder das [SEM](#) wenden, die bei der Suche nach Lösungen behilflich sind.
- ➔ NB2: Ist das Kind auf unbestimmte Dauer in der Schweiz untergebracht, kann es gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz erlangen, wodurch die Schweizer Behörden für Massnahmen gemäss HKsÜ zuständig werden (als Folge verlieren die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ihre Zuständigkeit automatisch zugunsten der Schweizer Behörden, es gibt keine «perpetuatio fori», [vgl. Artikel 5 ff. HKsÜ](#)). Bei Unterbringungen von kurzer oder bestimmter Dauer sind die schweizerischen Behörden hingegen einzig für das Ergreifen dringlicher Schutzmassnahmen zuständig (vgl. [Artikel 11](#) und [12](#) HKsÜ); für nicht dringliche Massnahmen bleiben die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

b. Aus einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

In solchen Fällen gilt das Schweizer Recht. Hingegen entbehrt die *internationale Zusammenarbeit* einer zivilrechtlichen Grundlage, da der andere Staat das [HKsÜ](#) ja nicht ratifiziert hat. Die *Zuständigkeit* der schweizerischen Behörden lässt sich dennoch aus dem HKsÜ ableiten (vgl. [Artikel 85 Absatz 1 IPRG](#)). Ist das Kind auf unbestimmte Dauer in der Schweiz untergebracht, kann es rasch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz erlangen und untersteht damit den nationalen und kantonalen Kinderschutzbestimmungen, weil die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ihre Zuständigkeit automatisch zugunsten der Schweizer Behörden verlieren (vgl. [Artikel 5 ff. HKsÜ](#), keine «perpetuatio fori»). Bei Platzierungen von kurzer oder bestimmter Dauer hingegen sind die schweizerischen Behörden für das Ergreifen dringlicher Schutzmassnahmen zuständig (vgl. [Artikel 11](#) und [12](#) HKsÜ); für nicht dringliche Massnahmen bleiben die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.



Es gibt verschiedene Fälle, in denen eine Schweizer Behörde mit einem Kind konfrontiert werden kann, das in der Schweiz aufgrund einer Entscheidung eines Nichtvertragsstaates des HKsÜ untergebracht worden ist: Am häufigsten ist ein Antrag durch die Pflegefamilie an die Migrationsbehörde auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für das Kind oder die Meldung einer solchen Situation an die zuständige Kinderschutzbehörde.

Da [Artikel 33 HKsÜ](#) mit Nichtvertragsstaaten des HKsÜ nicht zur Anwendung gelangt und sofern es keine bi- oder multilaterale zivilrechtliche Grundlage zur Regelung dieser Frage gibt, muss die Person, welche die Unterbringung in der Schweiz beantragt, die zuständige schweizerische Behörde gemäss [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a](#) oder [Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a](#) PAVO konsultieren, um eine Pflegeplatzbewilligung zu erhalten. Das Verfahren hängt von der konkreten Situation ab und muss den Anforderungen des Schweizer Rechts genügen, namentlich den [Artikel 6, 8](#) und [8a](#) PAVO.

Die Platzierungsvoraussetzungen stehen in der [Pflegekinderverordnung](#) (die vorgeschriebene Zustimmungspflicht gilt in jedem Fall) sowie in [Artikel 33 VZAE](#) und werden in [den Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung](#) behandelt²⁵.

Ist die Massnahme im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffen worden oder wird sie dort anerkannt, kann sie grundsätzlich nach [Artikel 85 Absatz 4 IPRG](#) anerkannt werden. Die zuständigen schweizerischen Behörden, die in dem betreffenden Fall angerufen werden, haben die Möglichkeit, den ausländischen Entscheid vorfrageweise anzuerkennen: In jedem Fall ist es ratsam, dass die kantonalen Zivil- oder Verwaltungs- und Migrationsbehörden zusammenarbeiten um zu prüfen, ob alle Bedingungen des schweizerischen Rechts erfüllt sind, sowie um eine Lösung zu finden, die dem Interesse des Kindes entspricht.

Auch in einem solchen Fall ist vertieft zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Artikel 33 VZAE eingehalten sind und ob die für die Unterbringung des Kindes geltend gemachten Gründe nachvollziehbar und objektivierbar sind und nicht eine Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen (insbesondere der Zulassungsvorschriften) bezweckt wird.²⁶

²⁵ Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.

²⁶ [Weisungen SEM, Ausländerbereich, Ziff. 5.4 ff.](#)



4.2. Ausgehende Fälle

4.2.1. Das Kind befindet sich noch in der Schweiz - Korrektes Verfahren (mit vorgängigem Zustimmungsgesuch)

a. Mit einem [Vertragsstaat des HKsÜ](#)

1. Prüfung Anforderungen des Schweizer Rechts

Erwägt die zuständige schweizerische Behörde eine Unterbringung in einem Vertragsstaat des [HKsÜ](#), so vergewissert sie sich, dass die Anforderungen des Schweizer Rechts und insbesondere der [Pflegerverordnung](#) erfüllt sind. (Abbildung 5)

Wird ein ausländisches Kind mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland untergebracht, ist zu beachten, dass dessen Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten erlischt. Besitzt es die Niederlassungsbewilligung, kann diese mit Einverständnis der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde für höchstens vier Jahre aufrechterhalten werden, wenn das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise gestellt wird ([Artikel 61 Absatz 2 AIG](#)).

2. Antrag nach Artikel 33 HKsÜ

Die für den Platzierungsentscheid zuständige Schweizer Behörde erstellt ein [Ersuchen](#) nach Artikel [33 HKsÜ](#)²⁷ mit einem Bericht über das Kind sowie der Begründung der geplanten Platzierung. Sie übermittelt das Ersuchen der [Zentralen Behörde des Kantons](#), die die Weiterleitung an die Behörden des ersuchten Staates übernimmt. (Abbildung 5)

Variante: Grundsätzlich kann die für den Unterbringungsentscheid zuständige Behörde das Ersuchen direkt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates übermitteln und ohne Umweg über die Zentralen Behörden mit dieser zusammenarbeiten. In diesem Fall informiert sie die [Zentrale Behörde des Kantons](#).

3. Platzierungsentscheid

Bei einer Zustimmung der zuständigen Behörden des ersuchten Staates kann die zuständige Schweizer Behörde die Unterbringung verfügen und ihren Entscheid der [Zentralen Behörde](#)

²⁷ Sie finden das entsprechende Formular auf der Webseite der Zentralen Behörde des Bundes: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz/platzierungen.html> .



[des Kantons](#) mitteilen, die ihrerseits die zuständigen ausländischen Behörden informiert. (Abbildung 5)

4. Organisation Platzierung

Bei Bedarf stellen die Zentralen Behörden den Kontakt zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten her, damit diese die Unterbringung organisieren können. (Abbildung 5)

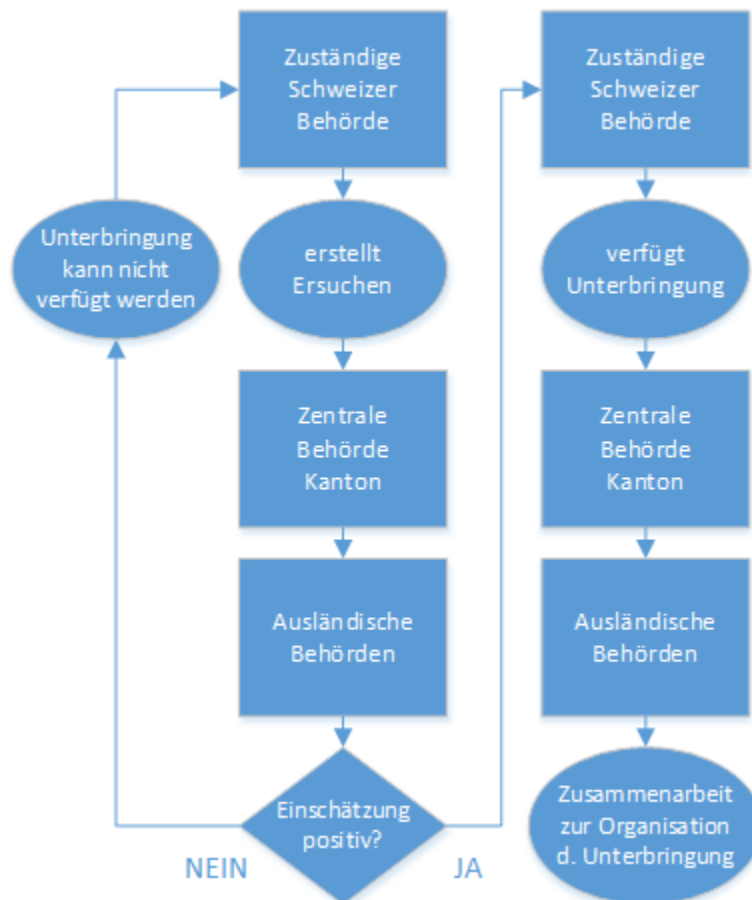


Abbildung 5

→ NB: Bei Problemen oder Komplikationen können sich die Kantons- und Kommunalbehörden an die [Zentrale Behörde des Bundes](#) und/oder das [SEM](#) wenden, die bei der Suche nach Lösungen behilflich sind.



b. Mit einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

Es gibt keine internationale Rechtsgrundlage für Unterbringungen in Nicht-Vertragsstaaten des HKsÜ. Die schweizerische Behörde, die eine solche Platzierung in Erwägung zieht, hat sich zu vergewissern, dass die Anforderungen des Schweizer Rechts und insbesondere der [Pflegekinderverordnung](#) erfüllt sind und dass die geltenden Rechtsvorschriften im Nicht-Vertragsstaat eingehalten werden.

Wird ein ausländisches Kind mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland untergebracht, ist zu beachten, dass dessen Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten erlischt. Besitzt es die Niederlassungsbewilligung, kann diese mit Einverständnis der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde für höchstens vier Jahre aufrechterhalten werden, wenn das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise gestellt wird ([Artikel 61 Absatz 2 AIG](#)).

4.2.2. «Vollendete Tatsachen» - Der Unterbringungsentscheid ist bereits ergangen und/oder das Kind ist bereits im anderen Staat untergebracht

a. In einem [Vertragsstaat des HKsÜ](#)

Wurden die zuständigen Behörden des Unterbringungsstaates vor Erlass und/oder Vollstreckung des Unterbringungsentscheides nicht um eine Einschätzung nach [Artikel 33 HKsÜ](#) ersucht, können die zuständigen ausländischen Behörden die Anerkennung des Entscheides verweigern – sie sind aber nicht dazu verpflichtet ([Artikel 23 Abs. 2 Bst. f HKsÜ](#)). Die zuständigen Behörden des Unterbringungsstaates können entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Angaben im Entscheid zur Begründung der Unterbringung ausreichen und ob es demnach möglich und angezeigt ist, die Verfahrensschritte von Artikel 33 HKsÜ nachzuholen (in Zusammenarbeit mit den zuständigen schweizerischen Behörden gestützt auf diese Bestimmung und das HKsÜ im Allgemeinen).

Wird ein ausländisches Kind mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland untergebracht, ist zu beachten, dass dessen Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten erlischt. Besitzt es die Niederlassungsbewilligung, kann diese mit Einverständnis der kantonalen Migrationsbehörde für höchstens vier Jahre aufrechterhalten werden, wenn das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise gestellt wird ([Artikel 61 Absatz 2 AIG](#)).



- NB: Dieser Fall dürfte gar nie eintreten, denn die [Pflegekinderverordnung](#) und Artikel 33 HKsÜ sind zwingend einzuhalten.
- NB2: Bei Problemen oder Komplikationen können sich die Kantons- und Kommunalbehörden an die [Zentrale Behörde des Bundes](#) und/oder das [SEM](#) wenden, die bei der Suche nach Lösungen behilflich sind.

b. In einem Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

Es gibt keine internationale Rechtsgrundlage für Unterbringungen in Nicht-Vertragsstaaten des HKsÜ. Die schweizerische Behörde, die eine solche Unterbringung in Erwägung zieht, hat sich jedoch zu vergewissern, dass die Anforderungen des Schweizer Rechts und insbesondere der [Pflegekinderverordnung](#) erfüllt sind und dass die Rechtsvorschriften im Unterbringungsstaat respektiert werden. Eine Unterbringung im Ausland, bei der die rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates nicht eingehalten werden, kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen (vgl. [Ziff. 3.4.](#) weiter oben).

Die Schweizer Behörden haben keinen klar definierten Partner, der im Rahmen einer Platzierung im Ausland Auskunft geben oder mit ihnen zusammenarbeiten könnte. Für die Abklärung des Pflegeplatzes im Ausland gelten die allgemeinen Regeln der internationalen Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme im Ausland²⁸. Die Botschaft des betreffenden Landes in der Schweiz und der Internationale Sozialdienst können bei Bedarf nützliche Informationen liefern.

Wird ein ausländisches Kind mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland untergebracht, ist zu beachten, dass dessen Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten erlischt. Besitzt es die Niederlassungsbewilligung, kann diese mit Einverständnis der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde für höchstens vier Jahre aufrechterhalten werden, wenn das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise gestellt wird ([Artikel 61 Absatz 2 AIG](#)).

²⁸ [S.auch den Rechtshilfeführer des BJ.](#)



4.2.3. Freiwillige Unterbringung mit Unterstützung der Behörden

a. In einen [Vertragsstaat des HKsÜ](#)

[Artikel 33 HKsÜ](#) findet keine Anwendung bei freiwilligen Unterbringungen, selbst wenn diese auf Empfehlung einer schweizerischen Behörde erfolgen. Ist ein Kind bereits auf unbestimmte Dauer im Ausland untergebracht, kann es gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Land erlangen und untersteht damit den ausländischen Bestimmungen im Bereich Unterbringung und Kinderschutz, da die Schweizer Behörden automatisch ihre Zuständigkeit zugunsten der Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlieren ([vgl. Artikel 5 ff. HKsÜ](#), keine «perpetuatio fori»). Bei Unterbringungen von kurzer oder bestimmter Dauer sind die ausländischen Behörden hingegen einzig für das Ergreifen dringlicher Schutzmassnahmen zuständig (vgl. [Artikel 11](#) und [12 HKsÜ](#)); für nicht dringliche Massnahmen bleiben die Behörden der Schweiz als Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Berät oder betreut eine schweizerische Behörde eine Familie, die für ihr Kind eine Unterbringung im Ausland erwägt, so sollte sie die Eltern darauf aufmerksam machen, dass – wie bei einer behördlich angeordneten Unterbringung auch – die in- und ausländischen Rechtsvorschriften zu respektieren sind, namentlich die [Pflegekinderverordnung](#). Wenn die Behörde eine Unterbringung als notwendig erachtet, müsste sie die PAVO, insbesondere [Art. 2a Abs. 1](#), analog anwenden, auch wenn sie entscheidet, keine behördliche Verfügung zu erlassen (s. [Ziffer 3.3](#) oben). Bei Bedarf kann die [Zentrale Behörde des Kantons](#) versuchen, über das HKsÜ die Zusammenarbeit mit den Behörden des Unterbringungsstaates zu erwirken.

Wurde ein ausländisches Kind mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland untergebracht, ist zu beachten, dass dessen Aufenthaltsbewilligung nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten erlischt. Besitzt es die Niederlassungsbewilligung, kann diese mit Einverständnis der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde für höchstens vier Jahre aufrechterhalten werden, wenn das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise gestellt wird ([Artikel 61 Absatz 2 AIG](#)).



b. In einen Nicht-Vertragsstaat des HKsÜ

In solchen Fällen entbehrt die internationale Zusammenarbeit einer zivilrechtlichen Grundlage. Ist ein Kind im Ausland untergebracht, kann es einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Land erlangen und damit den ausländischen Bestimmungen im Bereich Unterbringung und Kinderschutz unterstehen; es kann aber auch sein, dass die Gesetze des betreffenden Staates gänzlich von den unsrigen abweichen und vorsehen, dass alle Kinder in seinem Hoheitsgebiet seinem Recht unterstellt sind. Daher ist es unerlässlich, sich im Voraus über die Anforderungen des ausländischen Rechts zu informieren.

Berät oder betreut eine schweizerische Behörde eine Familie, die für ihr Kind eine Unterbringung im Ausland erwägt, so sollte sie die Eltern darauf aufmerksam machen, dass – wie bei einer behördlich angeordneten Unterbringung auch – die in- und ausländischen Rechtsvorschriften zu respektieren sind, namentlich die [Pflegekinderverordnung](#). Wenn die Behörde eine Unterbringung als notwendig erachtet, müsste sie die PAVO, insbesondere [Art. 2a Abs. 1](#), analog anwenden, auch wenn sie entscheidet, keine behördliche Verfügung zu erlassen (s. [Ziffer 3.3](#) oben).

Wird ein ausländisches Kind mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland untergebracht, ist zu beachten, dass dessen Aufenthaltsbewilligung nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten erlischt. Besitzt es die Niederlassungsbewilligung, kann diese mit Einverständnis der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde für höchstens vier Jahre aufrechterhalten werden, wenn das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise gestellt wird ([Artikel 61 Absatz 2 AIG](#)).



5. Verfahrensfragen

5.1. Verfahrenskosten

Nach Massgabe von [Artikel 38 Absatz 1 HKsÜ](#) tragen die Zentralen Behörden und die anderen Verwaltungsbehörden – mit Ausnahme der Gerichte – grundsätzlich die Kosten, die ihnen durch die Anwendung von [Artikel 33](#) entstehen. Ausgenommen sind Gerichts- und Verfahrenskosten, namentlich Anwaltskosten. Eingeschlossen sind hingegen die Kosten für Korrespondenz und Übermittlung, für das Einholen von Auskünften über ein Kind und das Ermitteln seines Aufenthaltsortes, für eine Mediation oder eine andere Methode zur einvernehmlichen Lösung sowie die Kosten für die Umsetzung der in einem anderen Vertragsstaat angeordneten Massnahmen, insbesondere von Platzierungsmassnahmen²⁹. Allerdings räumt Artikel 38 Absatz 1 HKsÜ den Behörden das Recht ein, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen. Diese Forderungen sollten mit einer gewissen Zurückhaltung erfolgen, und die Behörden sollten diese Kosten bereits im Vorfeld klar aufzeigen. Es gilt, das Kindeswohl zu berücksichtigen und zu vermeiden, dass das Ergreifen oder die Anerkennung einer Schutzmassnahme einzig aus Kostengründen scheitert; es empfiehlt sich entsprechend, diese Frage vorgängig mit den Behörden des anderen Staates zu klären³⁰.

5.2. Kommunikationssprachen, Übersetzungen

Auslandplatzierungen von Kindern bedürfen der Kommunikation und der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. [Artikel 54 HKsÜ](#) regelt die Fragen zur Kommunikationssprache: Mitteilungen werden in der Originalsprache zugesandt, zusammen mit einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates, oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, mit einer Übersetzung ins Französische oder Englische. [Artikel 60 HKsÜ](#) ermöglicht allerdings einen

²⁹ Die Zuständigkeit für die Finanzierung für Unterbringungsmassnahmen richtet sich wie bei nationalen Unterbringungen nach kantonalem Recht.

³⁰ Ferner zur Kostenfrage s. Kapitel 8.5. der Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung. Die Empfehlungen sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-ju-gend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.



Vorbehalt gegen die Verwendung der französischen oder englischen Sprache³¹. Folgende Punkte sind bei der Kommunikation mit den ausländischen Behörden unter anderem zu beachten:

- Die Kommunikation mit den Zentralen Behörden: in der Regel auf Französisch oder Englisch. Gewisse Zentrale Behörden können sogar Übersetzungsdienste erbringen.
- Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines anderen Staates: Bedarf es der Zusammenarbeit, ist eine Übersetzung in die Amtssprache des betreffenden Staates unumgänglich.
- Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der ersuchenden Behörde.

Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich, vorgängig bei der [Zentralen Behörde des Kantons](#) Informationen einzuholen.

³¹ [Aktualisierte Liste der Staaten, die einen solchen Vorbehalt angebracht haben](#) (auf der Webseite der Haager Konferenz).



6. Hilfreiche Links

[Zentrale Behörde Bund:](#)

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Privatrecht

Webseite: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Internationaler Kinderschutz

E-mail : kindesschutz@bj.admin.ch

Tel. : 058 463 88 64

[Zentrale Behörden Kantone, Adressen](#)

[Staatssekretariat für Migration](#) (SEM):

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration, Abteilung Zulassung Aufenthalt

E-Mail: aufenthalt@sem.admin.ch

Tel.: 058 465 11 11

Weiterführende Informationen zum Haager Kindesschutzübereinkommen, wie zum Beispiel die Vertragsstaaten, die zuständigen Behörden, allfällige Vorbehalte, etc., finden Sie auf der

[Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht](http://www.hcch.net): www.hcch.net.

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren ([SODK](#)) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz ([KOKES](#)) zur ausserfamiliären Unterbringung sind auf der Webseite der SODK <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> und der KOKES <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung> abrufbar.